

DBV

**DEUTSCHER
BANKANGESTELLTEN
VERBAND**

Gewerkschaft der Finanzdienstleister

STREIK: SO SIND SIE GUT VORBEREITET

Wir ist stärker als ich

Sehr geehrte Damen und Herren,



Stephan Szukalski
DBV-Bundesvorsitzender

in Tarifverhandlungen setzt die Arbeitgeberseite oft unverhohlen auf das Zurückdrängen von hart erkämpftem Tarifrrecht, auf Kürzen & Flexibilisieren. Die Tarifkommissionen des Deutschen Bankangestellten-Verbandes verhandeln entschieden, klug und detailgenau, um dies zu verhindern und auch, um Ihnen neue Sicherheiten zu geben wie etwa einen besseren Schutz vor Outsourcing, verbindliche Teilzeitanprüche oder eine wirksame Gesundheitsvorsorge. Generell treiben wir eine leistungsgerechte Tarif-Bezahlung voran – inklusive des fairen Einpreisens neuer „digitaler“ Stellen. Und – in Zeiten von Corona und danach – wir erarbeiten eine möglichst weitgehende Absicherung im Falle von Kurzarbeit und einen tauglichen Rahmen für die Gestaltung von Home-Offices.

Wir sind für den Gang auf die Straße gewappnet, falls sich dies als notwendig erweist. Damit auch Sie vorbereitet sind, haben wir für Sie im Folgenden Informationen für den Streikfall zusammengestellt.



Streik: Was ist zu beachten?

Im Falle eines Streiks richten wir in dem jeweiligen Unternehmen oder Betrieb eine örtliche Streikleitung mit Ansprechpartner(n) ein.

Wir informieren Sie rechtzeitig im Vorfeld, welche Aktionen geplant sind und was zu beachten ist, wenn Sie sich am Arbeitskampf beteiligen. Alle Fragen beantwortet Ihnen auch gern unsere **Arbeitsrechtlerin Sigrid Betzen** unter **Notfall-Telefon 0172 – 241 91 47** oder per E-Mail an info@dbv-gewerkschaft.de.

Streiken ist ein **Grundrecht** (Artikel 9 Absatz 3 Grundgesetz) und das rechtmäßige Mittel zur Durchsetzung von Tarifforderungen, wenn alle Verständigungs-Möglichkeiten erschöpft sind.

Dies entschied das Bundesarbeitsgericht grundlegend am 12. September 1984 mit Aktenzeichen 1 AZR 342/83. Deswegen können am Ausstand **alle Mitarbeiter*innen** teilnehmen – Gewerkschaftsmitglieder, Nichtmitglieder, Tarifbeschäftigte und außertarifliche Angestellte. Dies gilt auch für kurze und befristete Streiks, zu denen die Gewerkschaft während laufender Tarifverhandlungen aufruft (Warnstreiks).

Gleichmaßen dürfen auch **Auszubildende** streiken, wenn über die Ausbildungsvergütung verhandelt wird. **Leiharbeitnehmer*innen** müssen in einem bestreikten Betrieb nicht arbeiten! Das sieht das Arbeitnehmer-Überlassungsgesetz ausdrücklich vor.



Streik: Ihre Rechte im Konfliktfall

Die Teilnahme an Streiks stellt keine Verletzung der Pflichten aus dem Arbeitsvertrag dar. Maßregelungen durch den Arbeitgeber wegen der Teilnahme an Streiks sind verboten. **Falls Ihnen arbeitsrechtliche oder anderweitige Konsequenzen angedroht werden, melden Sie sich bitte unverzüglich bei unserer örtlichen Streikleitung oder unserem Notfall-Telefon.**

Während des Streiks ist das **Arbeitsverhältnis** suspendiert, es „ruht“. Arbeitnehmer*innen brauchen daher keine Arbeitsleistung erbringen. Ein Anspruch auf Arbeitsentgelt besteht für die Streikdauer allerdings nicht. Auch die Bundesagentur für Arbeit leistet keine Zahlung.

Der **Betriebsrat** muss im Arbeitskampf **neutral** bleiben und darf selbst zu keinem Streik aufrufen, doch dürfen die Betriebsrats-Mitglieder wie alle anderen am Streik teilnehmen. (§ 74 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Betriebsverfassungsgesetz sagt: „Maßnahmen des Arbeitskampfes zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat sind unzulässig...“ „Arbeitnehmer, die im Rahmen dieses Gesetzes Aufgaben übernehmen, werden hierdurch in der Betätigung für ihre Gewerkschaft auch im Betrieb nicht beschränkt.“

Nach § 192 Absatz 1 Sozialgesetzbuch V besteht die versicherungspflichtige Mitgliedschaft in der **Krankenversicherung** während eines rechtmäßigen Arbeitskampfes bis zu dessen Ende, und zwar ohne zeitliche Begrenzung. Diese Vorschrift gilt in der **Pflegeversicherung** entsprechend.

Streik: Wer gleicht mein entgangenes Gehalt aus?

Wir als Gewerkschaft zahlen für Sie als Mitglied Streikgeld, falls der Arbeitgeber Ihr Gehalt streikbedingt kürzt – was sein Recht ist. Das Streikgeld wird unbar auf Ihr Konto gezahlt und bezieht sich auf einen Streiktag. Es beträgt derzeit (Stand 02/21) - Beitragsstufe abhängig vom Brutto-Monatsgehalt:

- Beitragsstufe 1 (derzeit bis 1160 €)
35,-- € pro Tag Lohnausfall
- Beitragsstufe 2 (derzeit bis 2297 €)
50,-- € pro Tag Lohnausfall
- Beitragsstufe 3 (derzeit bis 3607 €)
70,-- € pro Tag Lohnausfall
- Beitragsstufe 4 (derzeit bis 5073 €)
90,-- € pro Tag Lohnausfall
- Beitragsstufe 5 (derzeit ab 5074 €)
120,-- € pro Tag Lohnausfall

Teilzeitkräfte erhalten Streikgeld entsprechend ihrem Teilzeitsatz. Streikunterstützungen unterliegen nicht der Einkommenssteuer (Entscheidung des Bundesfinanzhofs vom 24. Oktober 1990 – Aktenzeichen X R 161/88). Die **Anträge auf Zahlung von Streikgeld** und auch die **Streikteilnehmer-Listen** sendet Ihnen unsere Hauptgeschäftsstelle im Streikfall zu. Wenden Sie sich dafür per Telefon an: 0211 – 54 26 81 0, oder per Mail an info@dbv-gewerkschaft.de

Alle Mitarbeiter*innen dürfen ohne Unterschied und persönliche Konsequenzen an einem Streik teilnehmen.

Disclaimer:

Diese Hinweise sind als Informations- und Veranschaulichungsmaterial für die Mitglieder unserer Gewerkschaft DBV gedacht. Die Hinweise wurden nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Für Fehler oder Ungenauigkeiten, für die wir trotz gewissenhafter Arbeit keine Gewähr übernehmen können, möchten wir uns bereits jetzt entschuldigen. Rechtsansprüche entstehen aus diesem rechtlich unverbindlichen Dokument keine.

Alle Rechte bezüglich Nachdrucks und Zitaten verbleiben bei der Gewerkschaft Deutscher Bankangestellten-Verband e.V., Kreuzstraße 20, 40210 Düsseldorf. Anfragen hierzu bitte postalisch oder per E-Mail an: info@dbv-gewerkschaft.de

V.i.S.d.P.: Stephan Szukalski, DBV 02/2021

DBV – Deutscher Bankangestellten-Verband

Hauptgeschäftsstelle
Kreuzstraße 20
40210 Düsseldorf

www.dbv-gewerkschaft.de

**DBV - Deutscher Bankangestellten-Verband
Gewerkschaft der Finanzdienstleister**

Kreuzstraße 20
40210 Düsseldorf

Tel.: 0211/542681-0

Fax: 0211/542681-40

E info@dbv.gewerkschaft.de

W www.dbv-gewerkschaft.de